

Merkblatt: Angabe des Leistungszeitpunktes in Rechnungen

Stand: Februar 2009

Seit dem 1. Januar 2004 ist die Vollständigkeit und Richtigkeit aller gemäß § 14 Abs. 2 UStG vorgeschriebenen **Pflichtangaben** in einer Rechnung **Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden** (Hinsichtlich der Pflichtangaben verweisen wir auf den ZDH-Flyer „Neue Anforderungen an Rechnungen“, erhältlich bei Ihrer Handwerkskammer oder im Internet unter: www.zdh.de, Steuern und Finanzen, Neue Rechnungsstellung). Wenn Sie selbst Leistungen von anderen Unternehmen beziehen, sollten Sie die Rechnung sofort auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen, um nicht wegen fehlender oder unrichtiger Angaben den Vorsteuerabzug zu riskieren.

Der **Leistungszeitpunkt**, d.h. der Tag, an dem eine Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, gehört zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben in einer Rechnung. Der Leistungszeitpunkt bestimmt sich wie folgt:

1. Angabe des Zeitpunktes der Lieferung (bewegte Lieferungen)

Wird die Ware zum Kunden transportiert oder holt der Kunde die Ware selbst ab, so ist auf der Rechnung der **Tag des Beginns der Beförderung** als Lieferdatum anzugeben.

Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Dem entsprechend können sich einzelne Rechnungspflichtangaben auch aus einem beigefügten **Lieferschein** ergeben, wenn in dem eigentlichen Rechnungspapier (in dem das Entgelt und der Umsatzsteuerbetrag angegeben sind) auf den Lieferschein ausdrücklich hingewiesen und dieser genau **bezeichnet** wird. Sofern sich das Lieferdatum aus dem Lieferschein ergeben soll, ist es erforderlich, dass der Lieferschein **neben** dem Lieferscheindatum eine **gesonderte Angabe des Lieferdatums** enthält. Sofern das Lieferdatum dem Datum des Lieferscheins entspricht, kann aus Vereinfachungsgründen in der Rechnung ein **Hinweis** aufgenommen werden, dass das Lieferscheindatum dem Lieferdatum entspricht.

2. Angabe des Zeitpunktes der Lieferung in anderen Fällen

Hierunter fallen z.B. Werklieferungen von oder an Gebäuden. Als Lieferzeitpunkt ist der Tag anzugeben, an welchem dem Kunden die **Verfügungsmacht** an dem **fertigen Werk** verschafft wird. Verschaffung der Verfügungsmacht bedeutet, dass der Auftraggeber befähigt wird, in eigenem Namen über das fertige Werk zu verfügen. Dies setzt die Übergabe und Abnahme des fertigen Werkes voraus. Denn mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Leistung durch den leistenden Unternehmer als ordnungsgemäß erfüllt an. Hinweis: Die Abnahme ist an keine bestimmte Form gebunden.

Bsp.: Ein Generalunternehmer baut für einen Unternehmer ein Bürohaus. Die Übergabe und Abnahme erfolgt nach schlüsselfertiger Errichtung des Gebäudes. In der Rechnung ist der **Tag der Abnahme** als Leistungsdatum anzugeben.

3. Angabe des Zeitpunktes der sonstigen Leistung

Als Leistungsdatum ist bei sonstigen Leistungen der Tag anzugeben, an dem die Leistung **vollständig erbracht bzw. beendet** ist.

Bsp.: Eine Containerfirma stellt einem Bauunternehmer einen Bauschuttcontainer zur Verfügung und holt den Container, nachdem der Bauunternehmer ihn mit Bauschutt gefüllt hat, wieder ab. Als Leistungsdatum ist der Tag der Abholung des gefüllten Containers durch die Containerfirma anzugeben.

Bsp.: Ein Tischler überarbeitet die Holzfenster an einem Wohngebäude. Mit dem Herstellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des letzten Fensters ist seine Arbeit beendet und seine Leistung vollständig erbracht. Dieser Tag ist in der Rechnung als Leistungszeitpunkt anzugeben.

4. Noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung

Wird über eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet, so handelt es sich um eine Rechnung über eine **Anzahlung**. In dieser Rechnung ist grundsätzlich der **Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung** anzugeben. Dies ist jedoch nur erforderlich, soweit

- der Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung feststeht und
- nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Hinweis: In den genannten Fällen 1 bis 4 reicht es aus, wenn anstelle des genauen Leistungsdatums der **Kalendermonat** angegeben wird, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht bzw. die Anzahlung vereinnahmt wurde.

Beispiele für die Angabe des Leistungsdatums in der Rechnung	
FALSCH	RICHTIG
Holzwerk Eiche GmbH Anschrift, Steuer-Nr./ USt-IdNr. xxxxxxxx	Holzwerk Eiche GmbH Anschrift, Steuer-Nr./ USt-IdNr. xxxxxxxx
An Tischlermeister Fichte Anschrift	An Tischlermeister Fichte Anschrift
Rechnung vom 7. Juli 2008 Rg.Nr.: xxxxxxxx	Rechnung vom 7. Juli 2008 Rg.Nr.: xxxxxxxx
z.B. Termin: 4. Juli 2008 oder Lieferschein xxxxx/ 4. Juli 2008 oder gemäß Lieferschein berechnen wir Ihnen...	Leistungszeitpunkt/ Lieferdatum: 4. Juli 2008 oder Lieferung vom 4. Juli 2008 oder Lieferschein xxxxx/ 4. Juli 2008 (das Lieferscheindatum entspricht dem Leistungsdatum)
Ware	Ware
netto 1.000,00 EUR 19% USt <u>190,00 EUR</u> brutto 1.190,00 EUR	netto 1.000,00 EUR 19% USt <u>190,00 EUR</u> brutto 1.190,00 EUR
Bitte zahlen Sie bis zum.... Bankverbindung	Bitte zahlen Sie bis zum.... Bankverbindung